

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schiffsbesichtigungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Schiffsbesichtigung eines Schiffes der AIDA Cruises Flotte enthält eine geführte Besichtigung von unterschiedlichen Decks- und Schiffsbereichen (nicht besichtigt werden Maschinenraum und Brücke) sowie ein Mittagessen inklusive Tischgetränken im Bordrestaurant des Schiffes.
- 1.2 Die Besichtigungen werden in den Häfen von Hamburg, Kiel und Warnemünde angeboten.
- 1.3 Jeder Besichtigungsteilnehmer muss den bei Buchung angegebenen, gültigen Reisepass oder Personalausweis zur Besichtigung mitbringen. Ohne einen gültigen amtlichen Ausweis des Besichtigungsteilnehmers, ist der Zutritt an Bord des Schiffes nicht möglich.
- 1.4 Besichtigungsdauer: Die Besichtigungsdauer ist abhängig vom Schiff und Liegeplatz. Sie beträgt zwischen drei und sechs Stunden. Die genaue Besichtigungsdauer entnehmen Sie der Bestätigungsemail, welche Ihnen sofort nach der Onlinebuchung geschickt wird.
- 1.5 Für die Durchführung der Besichtigung kann keine Garantie übernommen werden, da kurzfristig auftretende Ereignisse die Sicherheit, die Durchführbarkeit oder die Qualität der Besichtigung beeinflussen können. Im Falle eines Rücktritts durch den Veranstalter AIDA hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Betrags für die nicht geleistete Schiffsbesichtigung oder eine Umbuchung auf einen alternativen Termin. Bei Leistungen von externen Anbietern gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters. Eine Kostenübernahme von dem Veranstalter AIDA erfolgt in diesem Fall nicht.

2. Anmeldung und Abschluss einer Schiffsbesichtigung

- 2.1 Mit der Buchung (Besichtigungsanmeldung) bietet Globetrotter Erlebnis GmbH den Abschluss eines Vertrages über eine Schiffsbesichtigung auf einem Schiff der Flotte von AIDA Cruises verbindlich an. Dies kann nur online erfolgen unter <https://aida.de/schiffe/schiffsbesichtigungen.html>

2.2 Der Vertrag kommt ausschließlich durch die elektronische Bestätigung durch den Vermittler Globetrotter Erlebnis GmbH im Auftrage von AIDA zustande. Die Bestätigung des Zugangs der Schiffsbesichtigungsanmeldung stellt keine Annahme dar. AIDA ist im Falle der Nichtannahme der Anfrage zur Schiffsbesichtigung nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären.

2.3 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Besichtigungsteilnehmern (maximal vier Teilnehmer pro Buchung), für die er die Buchung der Schiffsbesichtigung vornimmt, wie für seine eigene einzustehen, sofern er diese durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.4 Weicht der Inhalt der Schiffsbesichtigungsbuchung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist AIDA fünf Tage an dieses neue Angebot gebunden. Die Schiffsbesichtigung kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande.

3. Zahlung der Schiffsbesichtigung/Anrechnung bei Neubuchung

3.1 Nach Vertragsschluss (Zugang der Teilnahmebestätigung) wird für jeden Besichtigungsteilnehmer die Zahlung des Besichtigungspreises sofort fällig. Die gebuchten Besichtigungstickets können die Teilnehmer ganz bequem mittels PayPal, Kreditkarte (Visa, MasterCard oder American Express) zahlen.

3.2 Anrechnung des Bordguthabens bei Neubuchungen:

Für die Teilnahme an einer Schiffsbesichtigung kann bei einer Neubuchung einer AIDA Reise ein Bordguthaben in Höhe von 50 Euro gutgeschrieben werden. Das Bordguthaben gilt für Neukunden oder AIDA Kunden, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht mit AIDA gereist sind. Entscheidend ist der Zeitraum zwischen der letzten AIDA Reise bis zum Datum der Neubuchung. Die Anrechnung erfolgt bei Buchung zum AIDA PREMIUM oder AIDA VARIO Tarif innerhalb von 6 Wochen nach Ihrer Schiffsbesichtigung. Das Bordguthaben gilt pro Person ab 18 Jahren im 1. oder 2. Bett in der Kabine, ist weder übertragbar, noch auszahlbar, nicht mit anderen AIDA Aktionen oder Sondertarifen kombinierbar und gilt nicht für Gruppenbuchungen.

4. Rücktritt/Umbuchung/ Widerruf der Schiffsbesichtigung

4.1 Stornierungen können bis zu sieben Tage vor Besichtigungsstart durch Mitteilung an Globetrotter Erlebnis GmbH in Textform oder per Telefon vorgenommen werden. Umbuchungen sind ebenfalls bis zu vier Tage vor Besichtigungsstart möglich. Stornierte Leistungen werden der bei Buchung hinterlegten Zahlungsart gutgeschrieben.

4.2 Die Teilnahme einer Schiffsbesichtigung umfasst nur ein festgelegtes Zeitfenster. Dem Besichtigungsteilnehmer steht deshalb kein Widerrufsrecht zu, es wird insoweit auf die Bestimmung des § 312 g Absatz 2 Nr. 9 BGB verwiesen.

5. Maximale Teilnehmerzahl

5.1 Pro Buchung können maximal vier Teilnehmer angegeben werden. Bei mehr als vier Personen sind mehrere Buchungen vorzunehmen. Kinder müssen dabei immer in Begleitung eines Erwachsenen gebucht werden. Für die Anmeldungen berücksichtigt Globetrotter grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs. Pro Besichtigungstermin werden die Teilnehmer in Gruppen von 15-18 Personen eingeteilt. Es finden, je nach Schiff, maximal 12 Führungen pro Besichtigungstermin gleichzeitig statt. Pro Besichtigungstag muss jedoch eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen erreicht werden. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl behält sich AIDA das Recht vor, von der Schiffsbesichtigung zurückzutreten und Alternativen anzubieten. Im Falle eines Rücktritts durch AIDA hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Betrags für die nicht geleistete Schiffsbesichtigung. Bei Leistungen von externen Anbietern gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters. Eine Kostenübernahme von AIDA erfolgt in diesem Fall nicht.

6. Mitnahme von Gegenständen/Verhalten an Bord

6.1 Die Mitnahme folgender Gegenstände an Bord ist untersagt: Lebensmittel, Drogen, alkoholische Getränke sowie Waffen, Munition und Explosivstoffe aller Art; Hieb und Stichwaffen, Schusswaffen sowie deren Imitationen und Replikate, Schreckschuss- oder Signalpistolen; Elektroschocker und Reizsprühgeräte. Zudem sind alle sonstigen Geräte verboten, die als Waffe eingesetzt werden können. Eine Mitnahme von gefährlichen Chemikalien ist ebenso verboten. Dies gilt auch für das Beisichführen und Gebrauchen von Kleinstfahrrädern, Feuerwerkskörpern und Gegenständen, die durch ihr Heizelement eine Brandgefahr darstellen.

6.2 Das Rauchen von Zigaretten, Zigarren und so weiter ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.

6.3 Zum Wohlbefinden und zur Sicherheit aller Gäste auf dem Schiff gilt auch während der Besichtigung die Bordordnung. Diese hängt an der Rezeption aus und kann unter www.aida.de/bordordnung eingesehen werden.

7. Haftung

7.1 AIDA haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Wertgegenständen und Handgepäck während der Besichtigung an Bord.

7.2 Die Haftung von AIDA ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle der Verletzung von Leben und Körper. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht begrenzt auf den typischerweise zu erwartenden Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besichtigungsteilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

7.3 Soweit die Haftung von AIDA nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von AIDA.

7.4 Die Haftung des Besichtigungsteilnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

8. Sonstiges

8.1 Der Besichtigungsteilnehmer kann AIDA nur am Sitz ihrer deutschen Niederlassung verklagen.

8.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Besichtigungsteilnehmer und AIDA findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

8.3 Für Klagen von AIDA gegen den Besichtigungsteilnehmer ist sein Wohnsitz maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedstaaten der EuGVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der deutschen Niederlassung von Globetrotter maßgebend.

8.4 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen: Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam und an die Stelle der nichtig oder unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glaube zulässigerweise getroffen hätten.